

Studienplan
Master

Master of Science in Psychologie (MSc)
Vertiefungsprogramm (90 ECTS-Punkte)

2025

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Beschreibung des Programms	2
3. Ausbildungsziele	3
4. Beginn und Dauer des Studiums	4
5. Unterrichtssprachen	4
6. Allgemeine Organisation	4
7. Beschreibung der Modulen.....	4
8. Prüfungsmodalitäten	7
9. ECTS Anerkennung	Erreur ! Signet non défini.
10. Inkrafttreten und Übergangsmassnahmen	9

1. Gesetzliche Grundlagen

Der vorliegende Studienplan basiert auf dem *Reglement vom 8. März 2018 zur Erlangung des Bachelors und des Masters an der Philosophischen Fakultät* (BA/MA Studienreglement) und auf den *Richtlinien des 7. November 2019 über die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen* (Anerkennungsrichtlinien) der Philosophischen Fakultät.

2. Beschreibung des Programms

2.1. Allgemeine Beschreibung des Programms

Der Studiengang Master of Science in Psychologie hat zum Ziel, spezialisierte und vertiefte Kenntnisse in Psychologie zu erwerben und dieses Wissen auf verschiedene Bereiche des menschlichen Verhaltens anzuwenden. Der erfolgreiche Abschluss des Programms befähigt zum Erwerb des offiziellen und im Psychologieberufegesetz (PsyG) geschützten Titels "Psychologe" bzw. "Psychologin". Darüber hinaus kann er den Zugang zu Weiterbildungsstudiengängen zur Erlangung des eidgenössischen Titels in den Bereichen Psychotherapie, klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie ermöglichen (siehe Modulbeschreibung „Psychopathologie und Klinische Psychologie“ unter Punkt 7).

2.2. Allgemeine Struktur des Master-Programms in Psychologie

Der Studiengang besteht aus dem Vertiefungsprogramm in Psychologie zu 90 ECTS und einem Spezialisierungsprogramm in Psychologie zu 30 ECTS (geregelt in spezifischen Studienplänen). Das Vertiefungsprogramm besteht aus einem Modul zu den Methoden der Psychologie (12 ECTS), einem Modul, das verschiedene allgemeine Themen behandelt und Vertiefungen in der Psychologie anbietet (18 ECTS), einem Modul mit Schwerpunkt auf Psychopathologie und klinischer Psychologie (15 ECTS), einem Masterexamen (30 ECTS) und einer praktischen Erfahrung (15 ECTS).

Studiengang Master of Science in Psychologie - 120 ECTS

	ECTS
Vertiefungsprogramm	90
Methoden der Psychologie	12
Vertiefung in der Psychologie	18
Psychopathologie und Klinische Psychologie	15
Praktische Erfahrung	15
Masterexamen	30
+ Spezialisierungsprogramm in Psychologie	30

2.3. Zulassungsvoraussetzungen

Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor of Science in Psychologie (baccalauréat ès science en psychologie / Bachelor degree of Science in Psychology) oder eines anderen Abschlusses mit Psychologie als Hauptfach, das von einer Schweizer universitären Hochschule ausgestellt wurde. Dieser Abschluss belegt, dass der Inhaber oder die Inhaberin eine minimale Anzahl von 120 ECTS in Psychologie validiert hat. Das Department für Psychologie bietet kein Brückenprogramm an, um eventuelle fehlende ECTS zu erwerben.

Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelors in angewandter Psychologie, das von einer Schweizer Fachhochschule (FH) erworben wurde, müssen einen Mindestdurchschnitt von 5.0 erreicht haben, um zugelassen zu werden.

Für einen Bachelorabschluss, der von einer von der Universität Freiburg anerkannten ausländischen Hochschule ausgestellt wird, werden minimale Anforderungen bezüglich Studienplan, Kursinhalten und minimaler Note des Bachelorabschlusses (2/3 der Notenskala des ausstellenden Landes) verlangt, um die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden schweizerischen Abschluss zu gewährleisten, wie es die Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vorsieht.

Für alle Abschlüsse kann eine Zusatzleistung verlangt werden, entweder (1) als Voraussetzung vor Beginn des Masterstudiums (bis zu 60 ECTS - Vorstufe) oder (2) als Zusatz, der parallel zum Masterstudium absolviert werden muss (bis zu 30 ECTS - Ergänzungsprogramm). Die Validierung eines Ergänzungsprogramms kann die Studiendauer um ein Semester oder mehr verlängern.

Personen mit einem Abschluss, der zum Masterprogramm berechtigt und vor mindestens 10 Jahren ausgestellt wurde, müssen ein Vorstufenprogramm im Umfang von maximal 60 ECTS absolvieren.

3. Ausbildungsziele

- Im Studium sollen die Studierenden ihre Alltagstheorien mit der wissenschaftlichen Psychologie konfrontieren und sich mit dieser aktiv auseinandersetzen.
- Die Studierenden werden befähigt, menschliches Verhalten und Denken nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand einzuordnen und zu beurteilen. Sie erkennen die Motivation des Verhaltens und berücksichtigen soziale Interaktion und den Einfluss eigener Werte bei Verhaltensbewertungen.
- Wissenschaftliche Literatur kann kritisch zusammengefasst, kommentiert und bewertet werden. Zu wissenschaftlichen Fragestellungen können gezielte Literaturrecherchen durchgeführt werden, die theoriegeleitet und empirisch untersucht werden können.
- Es wird die berufsqualifizierende Kompetenz entwickelt, psychologische Theorien, Methoden und Analysen zu verstehen und eigene psychologische Fragestellungen selbständig in den gewählten Anwendungsfeldern der Wissenschaft und Praxis zu bearbeiten.
- Die Studierenden nehmen aktiv an Forschungsprojekten teil und erwerben Fähigkeiten, die in verschiedenen Bereichen anwendbar sind, wie z. B. Management

und Durchführung von Forschungsprojekten, mündliche und schriftliche Kommunikation.

4. Beginn und Dauer des Studiums

Die Studierenden können diesen Masterstudiengang entweder im Herbst- oder im Frühjahrssemester beginnen. Wir empfehlen jedoch, den Studiengang im Herbstsemester zu beginnen. Er dauert als Vollzeitstudium mindestens vier Semester. Die Studiendauer ist auf das Dreifache der im Studienplan geforderten Semesterzahl beschränkt, d.h. maximal 12 Semester. Wenn Sie diesen Studiengang im Frühjahrssemester beginnen, kann sich das Studium um mindestens ein Semester verlängern.

5. Unterrichtssprachen

Die Unterrichtseinheiten werden auf Deutsch, Französisch oder Englisch angeboten. Die Prüfung einer Unterrichtseinheit erfolgt in ihrer Unterrichtssprache. Daher wird ein gutes Lese- und Hörverständnis sowie die Fähigkeit, sich in dieser Sprache schriftlich und mündlich auszudrücken, im Hinblick auf die Prüfung der Unterrichtseinheit empfohlen.

Vermerk «zweisprachig»

Der Vermerk «zweisprachig» kann nicht im Rahmen der Vertiefungsprogramm in Psychologie erlangt werden.

6. Allgemeine Organisation

Die Unterrichtseinheiten sind in Form von Modulen organisiert. Sie können wöchentlich oder komprimiert (in Form von Blockkursen) durchgeführt werden. Die Wahl der Unterrichtseinheiten in den einzelnen Lehrmodulen ist frei (ausser bei den obligatorischen Unterrichtseinheiten). Das Angebot an Unterrichtseinheiten pro Modul wird jedes Jahr auf der Website des Departements veröffentlicht.

7. Beschreibung der Module

Master in Psychologie Vertiefungsprogramm - 90 ECTS-Punkte		
<i>5 obligatorische Module</i>		
L25.00390	Methoden der Psychologie	12 ECTS
L25.00391	Vertiefung in der Psychologie	18 ECTS
L25.00392	Psychopathologie und Klinische Psychologie	15 ECTS
L25.00393	Praktische Erfahrung	15 ECTS
L25.00312	Masterexamen	30 ECTS

Methoden der Psychologie (L25.00390)

Das Modul befasst sich mit den verschiedenen Arten von Forschungsmethoden in der Psychologie und deren Anwendung. Es besteht aus einem Forschungskolloquium in Verbindung mit der Masterarbeit (3 ECTS), einer Unterrichtseinheit in Statistik (3 ECTS), einer Unterrichtseinheit in Forschungsmethoden (3 ECTS) und einer Unterrichtseinheit zur Psychotherapieforschung (3 ECTS). Die Prüfungsmodalitäten werden in der Beschreibung der Unterrichtseinheit angekündigt und bis zum Ende der Einschreibefrist für die betreffende Unterrichtseinheit präzisiert. Die Unterrichtseinheiten werden auf Englisch angeboten. Es wird dringend empfohlen, diese Unterrichtseinheiten zu Beginn des Programms zu validieren, da Sie 6 ECTS aus diesem Modul validiert haben müssen, um mit der Masterarbeit beginnen zu können (siehe Modul „Masterexamen“ unten).

L25.00390	Methoden der Psychologie	
<i>4 obligatorische Unterrichtseinheiten</i>		
	Forschungskolloquium	3 ECTS
L25.	Statistical Methods for Master Studies	3 ECTS
L25.	Research Methods for Master Studies	3 ECTS
L25.	Evaluation of Psychotherapeutic Interventions	3 ECTS

Das Forschungskolloquium dauert (mindestens) zwei Semester und es besteht Anwesenheitspflicht (siehe Modul Masterexamen). Wenn eine Person das Forschungskolloquium definitiv nicht besteht, hat sie die Möglichkeit, das Forschungskolloquium einmal zu wechseln (siehe Punkt 8.2). Damit ändert sich auch das Thema der Masterarbeit.

Vertiefung in der Psychologie (L25.00391)

Ziel des Moduls ist es, den Studierenden grundlegendes und aktuelles Wissen sowie ein Verständnis der wichtigsten Bereiche der Psychologie und der zentralen Themen der Forschungsteams des Departements zu vermitteln. Das Modul besteht aus frei wählbaren Unterrichtseinheiten zu 3 ECTS, die sich mit den neuesten Fortschritten in den Kernbereichen der psychologischen Wissenschaften befassen. Um dieses Modul zu validieren, müssen die Studierenden Unterrichtseinheiten im Umfang von mindestens 18 ECTS absolvieren. Die Unterrichtseinheiten umfassen Themen, die von grundlegenden psychologischen Prozessen oder Funktionen bis hin zu den grossen Bereichen der angewandten Psychologie und verwandten Gebieten reichen. Alle Unterrichtseinheiten werden in englischer Sprache angeboten.

In diesem Modul ist auch die optionale Unterrichtseinheit „Mentoring“ (3 ECTS) enthalten. Unter Anleitung umfasst diese den Erwerb verschiedener Erfahrungen im Bereich der Wissensverstärkung und -vermittlung im akademischen Kontext. Die spezifischen Angebote dieser Unterrichtseinheit (einschliesslich der Sprache) werden vor Beginn des Semesters auf der Internetseite des Departements veröffentlicht (<https://www.unifr.ch/psycho/de/studium/lehrveranstaltungen/>). Da die Anzahl der Plätze begrenzt ist, beinhaltet jedes Angebot einen Bewerbungs- und Auswahlprozess.

Psychopathologie und Klinische Psychologie (L25.00392)

Dieses Modul umfasst Unterrichtseinheiten, die Grundkenntnisse über die Phänomenologie, Ätiologie und Behandlung der wichtigsten psychischen Störungen oder über verschiedene

Aspekte der psychischen oder somatischen Gesundheit in verschiedenen Lebensphasen vermitteln. Der Unterricht in diesem Modul befasst sich auch mit verschiedenen psychologischen Interventionen zur Prävention psychischer Probleme und Störungen sowie zur Veränderung, Erhaltung oder Förderung der psychischen Gesundheit.

Das Modul besteht aus frei wählbaren Unterrichtseinheiten zu 3 ECTS. Um dieses Modul zu validieren, müssen die Studierenden Unterrichtseinheiten im Umfang von mindestens 15 ECTS absolvieren, von denen mindestens 3 ECTS mit dem Label «Child & adolescent» validiert werden müssen (diese Bezeichnung ist im Titel der Unterrichtseinheit genannt). Die Unterrichtseinheiten werden auf Deutsch, Französisch oder Englisch angeboten. Studierende, die zu den Weiterbildungsstudiengängen zur Erlangung des eidgenössischen Fachtitels in den Bereichen Psychotherapie, klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie zugelassen werden möchten, müssen eine bestimmte Anzahl ECTS in Psychopathologie (abhängig vom Studiengang) validieren. Die Unterrichtseinheiten in Psychopathologie werden im Titel mit dem Label „PP“ versehen. Auf der Website der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP; <https://www.psychologie.ch/de>) finden Sie Links zu den Zulassungsbedingungen dieser Studiengänge, in denen die genaue Anzahl der erforderlichen ECTS in Psychopathologie angegeben ist.

Praktische Erfahrung (L25.00393)

Das Ziel der praktischen Erfahrung ist es, die Grundkompetenzen der Studierenden zu mobilisieren, ihre Kenntnisse zu vertiefen und im weiteren Sinne ihr berufliches Netzwerk aufzubauen. Die Praxiserfahrung kann in einem klinischen, industriellen oder Forschungsumfeld mit Bezug zur Psychologie absolviert werden. Sie kann auch in Teilzeit und/oder zwischen verschiedenen Institutionen sowie zwischen verschiedenen Forschungslabors absolviert werden (sog. „Lab Rotations“). Alle Informationen und Verfahren zur praktischen Erfahrung sind auf der Internetseite des Departements festgehalten.

Bedingungen für die Validierung des Moduls

- Die Praktische Erfahrung muss acht Wochen zu 100% (320 Stunden) entsprechen.
- Sie muss unter der Aufsicht eines Psychologen / einer Psychologin durchgeführt werden.
- Die von den Studierenden durchgeführten Tätigkeiten sowie die im Rahmen der Praktischen Erfahrung bzw. des Praktikums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen in einem schriftlichen Bericht festgehalten werden. Dieser Bericht wird (ohne Note) vom Praktikumsleiter / von der Praktikumsleiterin des Departements für Psychologie evaluiert. Wird der schriftliche Bericht als unzureichend beurteilt, wird er an den / die betreffende/n Studierende/n zur Korrektur und erneuten Vorlage zur Prüfung zurückgegeben. Eine zweite unzureichende Prüfung des Praktikumsberichts führt zu einem definitiven Misserfolg (siehe Punkt 8.2).
- Die Studierenden, die ihr Praktikum abgeschlossen oder einen grossen Teil davon durchgeführt haben, nehmen an einem zweistündigen Treffen teil, bei dem sie über ihre Erfahrungen während des Praktikums berichten können.

Masterexamen (L25.00312)

Die Masterexamen besteht aus (1) einer schriftlichen Arbeit sowie (2) deren Verteidigung. Das Forschungsprojekt wird von den Studierenden selbstständig erarbeitet und durchgeführt. Obwohl sie während des gesamten Prozesses von einer fachkundigen Supervision angeleitet werden, sind die Studierenden für die Vorbereitung des Projekts, die Rekrutierung der Teilnehmer, die Durchführung der Studie sowie die Aufbereitung und Analyse der statistischen Daten selbst verantwortlich. Anschliessend verfassen die Studierenden eine Abschlussarbeit, in der Regel in Form eines langen Forschungsartikels. Diese Arbeit kann auf Englisch, Deutsch oder Französisch verfasst werden (in Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin).

Thema der Masterarbeit

Die Studierenden wählen mehrere Themen aus dem aktuellen Angebot des Departements aus. Das Zuteilungsverfahren berücksichtigt die bevorzugte Wahl, garantiert jedoch nicht, dass jeder Studierende eines seiner bevorzugten Themen zugeteilt bekommt. Wer die Voraussetzungen für den Beginn der Masterarbeit erfüllt (siehe unten), beginnt das Forschungskolloquium frühestens im darauffolgenden Frühjahrssemester. Dieses dauert in der Regel zwei Semester.

Es ist möglich, das Thema der Masterarbeit einmal zu wechseln, indem man dies in einem formellen Antrag an das Präsidium des Departements begründet. Dieser Antrag kann abgelehnt werden. Ein Themenwechsel bedeutet in der Regel eine Verlängerung des Studiums und möglicherweise einen Wechsel des Forschungskolloquiums.

Bedingungen für die Validierung des Moduls

- Annahme der schriftlichen Masterarbeit
- Erfolgreiche Verteidigung der Masterarbeit

Voraussetzungen für den Start der Masterarbeit

- Mit Ausnahme des Forschungskolloquiums müssen die Studierenden die Unterrichtseinheit „Statistical Methods for Master Studies“ sowie eine weitere Unterrichtseinheit des Moduls Methoden in der Psychologie validiert haben.
- Studierende, die mit einem Ergänzungsprogramm zum Masterprogramm zugelassen wurden, müssen ihr Ergänzungsprogramm vollständig validiert haben. In Härtefällen kann eine Ausnahme schriftlich bei der/dem Verantwortlichen des Studienprogramms beantragt werden.

8. Prüfungsmodalitäten

8.1. Allgemeine Prüfungsmodalitäten

Die Bewertung der Unterrichtseinheiten der verschiedenen im Studienplan vorgesehenen Module erfolgt in erster Linie durch benotete Prüfungen, in der Regel in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen. Es kann sich jedoch auch um Prüfungen in Form von schriftlichen Arbeiten oder Präsentationen handeln. Zusätzlich zu den Prüfungen ist eine Anwesenheit von mindestens 80 % der Zeit erforderlich, um einen Blockkurs zu validieren. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird (aus welchem Grund auch immer), wird die Einschreibung für diese Unterrichtseinheit gelöscht und kein Misserfolg festgestellt.

Nicht benotete Prüfungen werden nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsmodalitäten bestehen in der Regel aus regelmässiger Anwesenheit, aktiver Teilnahme und einer (oder mehreren) mündlichen Präsentation(en) (z. B. für das Forschungskolloquium). Diese Modalitäten werden in der Beschreibung der Unterrichtseinheit angegeben und bis zum Ende der Anmeldefrist für die Unterrichtseinheiten präzisiert.

Die folgenden Regeln gelten für alle Prüfungen (benotet und unbenotet):

- Prüfungen können einmal wiederholt werden.
- Die Leistungen müssen innerhalb von vier Prüfungssitzungen nach Einschreibung zur jeweiligen Unterrichtseinheit bestanden werden.
- Wenn eine schriftliche Arbeit im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden wird, muss sie überarbeitet und in einer folgenden Prüfungssitzung unter Einhaltung der vier Prüfungssessionen erneut eingereicht werden. Die für die Unterrichtseinheit verantwortliche Person legt die Frist für die Einreichung fest.
- Wenn eine Präsentation im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden wird, legt die für die Unterrichtseinheit verantwortliche Person in Absprache mit den betroffenen Personen einen neuen Termin für die Präsentation fest.

8.2. Definitiver Misserfolg

Wird die Prüfung beim zweiten Versuch nicht bestanden, wird ein definitiver Misserfolg erklärt und die entsprechende Unterrichtseinheit gilt als definitiv nicht erworben.

Ein definitiver Misserfolg in einer Unterrichtseinheit verhindert die Validierung der gleichwertigen Unterrichtseinheit in der anderen Sprache. Wenn ein erster Prüfungsversuch in einer deutschsprachigen Unterrichtseinheit nicht erfolgreich ist, kann der zweite Prüfungsversuch in der äquivalenten französischsprachigen Unterrichtseinheit erfolgen (und umgekehrt). Äquivalente Unterrichtseinheiten sind auf der Internetseite des Departements aufgelistet. Die Anzahl der Prüfungsversuche bleibt jedoch insgesamt zwei, unabhängig davon, in welcher Sprache, Französisch oder Deutsch, die Prüfung durchgeführt wird.

Ein definitiver Misserfolg bei der Masterarbeit oder deren Verteidigung (Masterexamen), bei der Praktischen Erfahrung, bei einer Unterrichtseinheit des Moduls Methoden in der Psychologie (ausser Forschungskolloquium) oder bei einer Unterrichtseinheit mit dem Label „Child and adolescent“ führt zum definitiven Misserfolg des Programms. Der/die Studierende kann sein/ihr Studium im Vertiefungsprogramm bzw. im Studiengang Master of Science in Psychologie nicht fortsetzen. Er/sie kann jedoch sein/ihr Studium in Psychologie als Nebenprogramm fortsetzen.

Bei definitivem Misserfolg in mehr als einer Wahlunterrichtseinheit oder in mehr als einem Forschungskolloquium kann der/die Studierende sein/ihr Studium im Vertiefungsprogramm bzw. im Studiengang Master of Science in Psychologie nicht fortsetzen. Er/sie kann jedoch sein/ihr Studium in Psychologie als Nebenprogramm fortsetzen.

Die Nichterfüllung der Anforderungen innerhalb der Höchststudiendauer (12 Semester) führt ebenfalls zum Ausschluss aus dem Studiengang Master of Science in Psychologie.

8.3. Modulnote und Gesamtnote

Die Note eines validierten Moduls ist das Ergebnis des ungerundeten arithmetischen Mittels der Noten dieses Moduls. Die Note des Moduls wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Die Gesamtnote des Vertiefungsprogramms ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module (60 ECTS-Punkte), mit Ausnahme des Moduls "Masterexamen", für das ein gesonderter Durchschnitt gebildet wird (Art. 60 des BA/MA-Studienreglements). Die Gesamtnote wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

9. ECTS-Anerkennung

Für das gesamte Vertiefungsprogramm können maximal 15 ECTS auf Masterniveau anerkannt werden. Maximal 9 ECTS (aus englischsprachigen Unterrichtseinheiten) können im Modul Vertiefung in Psychologie des Vertiefungsprogramms und maximal 6 ECTS im Modul Psychopathologie und Klinische Psychologie anerkannt werden. Für die Module Methoden in der Psychologie, Praxiserfahrung und Masterexamen können keine ECTS anerkannt werden. Anträge auf Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen der Mobilität erbracht wurden, werden von der für die Master-Studienberatung zuständigen Person bearbeitet. Das Anerkennungsverfahren ist auf der Webseite des Departements detailliert beschrieben.

ECTS können unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden.

9.1. Anerkennung der bereits erbrachten Studienleistungen

Anträge auf Anerkennung von bereits erbrachten Studienleistungen müssen vor oder zu Beginn des Studiums beim Dekanat der Philosophischen Fakultät eingereicht werden. Nur ECTS, die nicht zum Erwerb eines Diploms geführt haben, können anerkannt werden.

9.2. Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden (Mobilität)

Studienleistungen, die an einer anderen Schweizer Universität erworben wurden

Es ist möglich, ECTS, die an anderen Schweizer Universitäten erworben wurden, für das Vertiefungsprogramm anerkennen zu lassen. Die Studierenden müssen sich mindestens vier Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist der Gastuniversität mit der für die Studienberatung zuständigen Person in Verbindung setzen.

Studienleistungen, die im Rahmen eines Mobilitätsprogramms erworben wurden

Nur die im „Learning agreement“ aufgeführten Unterrichtseinheiten können anerkannt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber für ein Mobilitätsprogramm muss sich die für die Studienberatung zuständige Person in Verbindung setzen, um das „Learning agreement“ mindestens zwei Monate vor Ablauf der Frist für die Einreichung des Dossiers (die auf der Website der Dienststelle für internationale Beziehungen - DIB angegeben ist) zu planen.

10. Inkrafttreten und Übergangsmassnahmen

Der vorliegende Studienplan gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Master of Science in Psychologie ab dem Herbstsemester 2025 beginnen. Studierenden, die vor diesem Datum

begonnen haben, können durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat des Departements und vor dem 05.06.2026 ihren Studienplan ändern. Zudem müssen sie angeben, welches Spezialisierungsprogramm sie belegen möchten. Ab dem 1. September 2028 wechselt jede/r Studierende automatisch in den vorliegenden Studienplan. Die Übergangsmassnahmen werden vom Präsidenten / von der Präsidentin des Departements geregelt.